



Kanton Freiburg

**Kantonale Abstimmung
vom 1. Juni 2008**

**Umgestaltung und Erweiterung
des Kollegiums Gambach**

**Gesetz zur Änderung
des Gesetzes über das
freiburgische Bürgerrecht**

Umgestaltung und Erweiterung des Kollegiums Gambach

Die Vergrößerung des Kollegiums Gambach in Freiburg ist eine unabdingbare Notwendigkeit, um die steigenden Schülerzahlen aufnehmen zu können, die auf die Bevölkerungsentwicklung des Kantons zurückzuführen sind. Das Projekt für die Umgestaltung der Gebäude und die Neubauten, das durch den Staatsrat vorgeschlagen wurde und das der Grosse Rat an seiner Sitzung vom 12. Dezember 2007 einstimmig angenommen hatte, wird es ermöglichen, ab 2012 850 Schüler und Schülerinnen aufzunehmen. Die Kosten des Projekts betragen 58,155 Millionen Franken.

■ Einleitung

Das Kollegium Gambach ist aus der 1905 von den Ursulinenschwestern gegründeten Höheren Mädchenhandelsschule hervorgegangen.

Heute ist es eine gemischte zweisprachige Schule der Sekundarstufe 2, die der Aufsicht der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport (EKSD) untersteht. Sie umfasst zwei Sprachabteilungen und bietet drei Studienrichtungen an: ein Gymnasium, eine Handelsmittelschule (mit Kaufmännischer Berufsmaturität) und eine kantonale Ausbildung für Fachangestellte für Verwaltung (FAV).

Das Hauptgebäude wurde von den Ursulinenschwestern zwischen 1912 und 1914 auf dem Gambach-Areal gebaut.

Nach 1955 hat sich die Höhere Mädchenhandelsschule stark entwickelt. Daher wurden zwischen 1962 und 1964 mehrere Neubauten erstellt. (Kapelle, Foyer mit Unterkünften, Sporthalle und Aula).

1977 vereinheitlichte der Staat zugunsten von mehr Klarheit die Namen der Schulen der Sekundarstufe 2. So wird diese Schule eines der vier kantonalen Kollegien. Seit 1987 ist das Kollegium vollständig gemischt.

Eine weitere Zunahme der Schülerzahlen zwingt das Kollegium, Schulräume in der Freien Öffentlichen Schule (FOS), die an der Gambachstrasse liegt, zu mieten. Zudem wurde Ende der 70er Jahre ein Dreifachpavillon aus Holz im Garten aufgestellt. Er gehört dem Staat.

■ Warum ein Umbau und Neubauten für das Kollegium Gambach nötig sind

Die vom kantonalen Amt für Statistik erstellten Prognosen, die eine Erhöhung der Schülerzahlen bei der Sekundarstufe 2 ankündigten, haben sich bewahrheitet, und die Zahlen werden auch in den nächsten Jahren weiter steigen. Zudem wird die Wanderbewegung der Bevölkerung in Richtung Kanton Freiburg einen eventuellen Knick in den Schülerzahlen ausgleichen.

Das Kollegium Gambach hat bereits 1999 die Höchstgrenze bei den Klassen- und Schülerzahlen erreicht: 670 Schüler auf 33 Klassen verteilt. Die meisten Räume können nicht mehr als 20 Schüler aufnehmen. Die Zunahme der Schülerzahl kann nicht auf die drei Kollegien der Stadt verteilt werden. Daher müssen die Kollegien St. Michael und Heilig Kreuz allein diese Studierenden aufnehmen. Diese beiden Kollegien verzeichnen eine zu grosse Anzahl Schüler (überbelegte Spezialzimmer, Fehlen von Studienraum, grosse Schülerdichte in den Gängen und in der Cafeteria).

So wird das neue Kollegium Gambach 850 Schüler aufnehmen können. Die Anzahl Lehrpersonen dürfte 120 erreichen, was 80 Vollpensen entspricht. Mit der Umgestaltung der Räume im Hauptgebäude und der Errichtung von modernen und gut eingerichteten Räumlichkeiten kann die Zunahme gut aufgefangen werden und ein Schulleben fördern, das den heutigen pädagogischen Grundsätzen entspricht.

■ Das Projekt

Am 2. Februar 2005 hat der Grosse Rat das Dekret über den Kauf des Grundstücks des Kollegiums Gambach und die Gewährung eines Studienkredits für die Umgestaltung der Gebäude und eine Erweiterung gutgeheissen.

Ein Architekturwettbewerb wurde 2005 in Zusammenarbeit zwischen der EKSD und dem Hochbauamt durchgeführt.

Das Preisträgerprojekt stammt vom Architekturbüro Aeby-Auman-Emery in Freiburg. Die Architekten haben die Renovation und den Umbau des Hauptgebäudes (A), den Abbruch der 1962 erstellten Gebäude (Aula, Sporthalle, Foyer, Kapelle, Pavillon) und das Erstellen von 3 neuen Gebäuden (B, C und D) geplant. Aufgrund der Dimensionen der Räumlichkeiten und der Struktur der Gebäude können die alten Bauten nicht so angepasst werden, dass sie den künftigen Bedürfnissen entsprechen können.

■ Die Lage

Das neue Kollegium Gambach wird sich ins Gambachquartier einfügen, das sich vor allem durch grosse, im Heimatstil gebaute Villen und durch üppige Gärten auszeichnet. In diesem urbanen Umfeld gibt es weitere Schulen, wie die Orientierungsschule Jolimont, die Fachmittelschule (FMS, früher KDMS), die Freie öffentliche Schule (FOS).

Verschiedene Bedingungen haben das Projekt beeinflusst: der eingeschränkte Raum, der Wille, alle Schüler am gleichen Ort zusammenzuführen, der Erhalt des Hauptgebäudes (A) und der Wunsch der Benützer, einen Teil des Gartens zu erhalten, ein wichtiges Element, das den «Gambach-Geist» prägt.

Das Projekt übernimmt die Hauptcharakteristiken des Quartiers. Es besteht aus drei neuen, unabhängigen Gebäuden (B, C und D), die den Charakter des Quartiers mit seinen grossen Villen widerspiegeln. Diese drei Neubauten bilden zusammen mit dem Kollegium von 1912 (Gebäude A) ein neues Ganzes.

■ Raumprogramm

A) Umbauten

Im Hauptgebäude A (altes Kollegium) werden sich die Verwaltung, die Lehrerräume, die Schulmediation, der Besinnungsraum, die Informatikräume und die Räume für Gestaltung und Kunst befinden.

Da die Struktur des Gebäudes beibehalten wird, ist eine Anpassung an den Minergie-Standard schwierig. Verbesserungen bei der Wärmeisolation werden vorgenommen (Isolierfenster, Lukarnen mit Sonnenschutz). Bei all diesen Arbeiten wird darauf geachtet, die Eigenheiten des heutigen Gebäudes zu bewahren.

Die Innenverkleidung des bestehenden Gebäudes wird beibehalten: Hartsandstein in den Gängen, Parkett in den Büros und den Arbeitsräumen; Wände und Decken mit Gipsverkleidung bzw. Anstrich. In den Büros kann die technische Infrastruktur in Holzwandschränke integriert und damit die Anpassung der bestehenden Struktur auf ein Minimum reduziert werden.

B) Neubauten

Die Gebäude B und C werden allgemeine Schulräume, Gruppenräume und Sporthallen (eine Halle pro Gebäude) enthalten. Das Gebäude D hat eine Aula mit 350 Sitzplätzen, ein Foyer, eine Mensa, die Bibliothek-Mediathek, Spezialräume (Naturwissenschaften, Geografie, Musik).

Die Tragkonstruktion der Neubauten ist aus armiertem Ortbeton. Die Träger der beiden Sporthallen sind aus armiertem Spannbeton. Die Gebäudehülle der Neubauten erfüllt die Minergie-Anforderungen in Bezug auf Wärmedämmung und Physik. Die Gebäude werden über tragende Stahlbetonwände (mit einem Rauputz auf der Aussenseite und mit Innendämmung auf der Innenseite) verfügen.

Das Dach wird mit Metallblechen bekleidet. Auf dem Gebäude C werden zudem Sonnenkollektoren in die Dachfläche integriert werden, die dank der Dachneigung optisch kaum auffallen.

Die Korridore werden mit fugenlosen Mineralböden ausgestattet. Die Schulräume, die Aula sowie das Musikzimmer werden mit Parkett belegt. Für die Sporthallen werden PU-Böden (Polyurethan) vorgesehen, um eine ausreichende Punktelastizität des Bodens zu gewährleisten.

Bei der endgültigen Wahl der Materialien wird auf die Lebensdauer, den notwendigen Unterhalt, den Preis und einen sorgfältigen Umgang mit den Ressourcen geachtet. Es werden vor allem natürliche, wiederverwertete oder wieder verwertbare Werkstoffe verwendet (zum Beispiel Holz für Fenster, Türen, Schränke, Verkleidungen).

Die Architekten haben schon beim Planen die Empfehlungen des Schweizerischen Vereins Behinderter berücksichtigt: Alle Gebäude sind für Gehbehinderte zugänglich; in der Aula ist eine Magnetschleife für Hörbehinderte vorgesehen.

■ Energie- und technisches Konzept

Bei den drei neuen Gebäuden gilt der Minergie-Standard. Eine umfassende Energiestudie ermöglicht eine rationelle Energienutzung und einen reduzierten Energieverbrauch. In dieser Hinsicht wird der Sonnenenergie, den Windverhältnissen für eine natürliche Belüftung der Räume und einem sparsamen Warmwasserverbrauch im Sanitärbereich Rechnung getragen.

Im Gebäude A wird die Luftundurchlässigkeit der neuen Fenster durch eine schwach blasende Lüftungsanlage kompensiert. So wird die Bildung von Kondenswasser verhindert. In den Räumen der neuen Gebäude ist eine kontrollierte Lüftung vorgesehen, die eine ausreichende Lufterneuerung gewährleistet. Die Klassenzimmer und Hauptkorridore werden natürlich belüftet. Die Gebäude kühlen sich so im Sommer nachts auf natürliche Weise ab.

Für die Wärmeproduktion wurde die Variante Erdgas gewählt. Die Installation wird an das auf der Parzelle bestehende Gasnetz angeschlossen. Mit der Mess-, Steuer- und Regelungstechnik-Anlage wird, insbesondere in Bezug auf den Energieverbrauch, ein optimaler technischer Betrieb der Gebäude möglich. Dies gewährleistet ein koordiniertes Zusammenspiel der verschiedenen technischen Systeme, die zudem an das Fernüberwachungssystem der Staatsbauten angeschlossen werden.

■ Kosten und Finanzierung des Projekts

Die Gesamtkosten des Projekts werden auf 69 255 000 Franken geschätzt.

Da bereits ein Kredit von 11 100 000 Franken für den Kauf und den Studienkredit bewilligt wurden ist, umfasst das Dekret einen Verpflichtungskredit von 58 155 000 Franken für die Umgestaltung und Erweiterung des Kollegium Gambach.

■ Schlussfolgerung

Der Staatsrat und der Grosse Rat unterstützen die Verwirklichung dieses Projekts, das unumgänglich ist, um die steigende Anzahl Schüler aufzunehmen und um eine gute Ausbildung (Gymnasium und Handelsschule) nach der obligatorischen Schulzeit anbieten zu können.

Daher empfehlen sie dem Freiburger Volk, dieses Dekret, das ihm zur Abstimmung unterbreitet wird, anzunehmen.

Die Ihnen gestellte Frage lautet wie folgt:

Nehmen Sie das Dekret vom 12. Dezember 2007 über einen Verpflichtungskredit für die Umgestaltung und Erweiterung des Kollegiums Gambach an?

Wer das Dekret annehmen will, stimmt JA

Wer das Dekret ablehnen will, stimmt NEIN



Sicht auf die Gambachstrasse



Situationsplan

- A Hauptgebäude (umgebaut)
- B und C Neue Gebäude (Unterrichtsräume, Sporthallen)
- D Neue Gebäude (Aula, Foyer, Mensa, Bibliothek, Spezialräume)



Sicht auf die Haupteingänge

Dekret

vom 12. Dezember 2007

über einen Verpflichtungskredit für die Umgestaltung und Erweiterung des Kollegiums Gambach

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Gesetz vom 25. November 1994 über den Finanzhaushalt des Staates;

nach Einsicht in die Botschaft des Staatrates vom 8. Oktober 2007;

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

Art. 1

Die Umgestaltung der Gebäude auf dem Areal des Kollegiums Gambach und die Erweiterungsbauten dieses Kollegiums werden gutgeheissen.

Art. 2

Die Kosten der Renovierung des alten Gebäudes und der Erweiterungsbauten werden auf insgesamt 58 155 000 Franken geschätzt. Der per Dekret vom 2. Februar 2005 beschlossene Verpflichtungskredit wurde für den Erwerb der Liegenschaft (9 300 000 Franken) und die Vorbereitungsstudien (1 800 000 Franken) verwendet. Die Gesamtkosten der Umgestaltung des neuen Kollegiums Gambach werden sich auf 69 255 000 Franken belaufen.

Art. 3

Für die Finanzierung der Renovierung des alten Gebäudes und der Neubauten wird bei der Finanzverwaltung ein Verpflichtungskredit von 58 155 000 Franken eröffnet.

Art. 4

Die erforderlichen Zahlungskredite werden unter der Rubrik CGAM-3235/503.000 «Bau von Liegenschaften» in die jährlichen Voranschläge aufgenommen und nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Staates verwendet.

Art. 5

¹ Der Betrag der Gesamtkosten entspricht 119,4 Punkten des Schweizerischen Baupreisindex (SBPI) vom 1. Oktober 2006, Kategorie «Bau von Verwaltungsgebäuden – Mittelland».

² Die Kosten für die Bauarbeiten werden erhöht oder gesenkt je nach:

- a) der Entwicklung des Indexes nach Absatz 1, die zwischen der Ausarbeitung des Voranschlags und der Einreichung der Offerte stattfindet;
- b) den offiziellen Preiserhöhungen oder –senkungen, die zwischen der Einreichung der Offerte und der Ausführung der Bauarbeiten eintreten.

Art. 6

Die Ausgaben für die Bauarbeiten werden in der Staatsbilanz aktiviert und anschliessend nach Artikel 27 des Gesetzes vom 25. November 1994 über den Finanzhaushalt des Staates beschrieben.

Art. 7

Dieses Dekret untersteht dem obligatorischen Finanzreferendum.

Der Präsident:
J. MORAND

Die Generalsekretärin:
M. ENGHEBEN

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das freiburgische Bürgerrecht

■ Gegenstand der Änderung

Das geltende Gesetz über das freiburgische Bürgerrecht wurde am 15. November 1996 erlassen. Seine Anpassung ist notwendig geworden, um es in Übereinstimmung mit der neuen Bundesgesetzgebung (Aufhebung der Einbürgerungsgebühr) zu bringen. Ausserdem muss einem Entscheid des Bundesgerichts Rechnung getragen werden, wonach jede Ablehnung einer Einbürgerung begründet werden muss. In einem im Juli 2003 veröffentlichten Urteil hat das Bundesgericht nämlich entschieden, dass abgewiesene Einbürgerungsbewerberinnen und -bewerber Anrecht darauf haben, die Gründe für eine Verweigerung der Einbürgerung zu erfahren.

■ Die wichtigsten Neuerungen

Das am 9. Mai 2007 vom Grossen Rat angenommene Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das freiburgische Bürgerrecht wird Einbürgerungen nicht erleichtern. In Wirklichkeit werden die Anforderungen in diesem Bereich anspruchsvoller.

Der Entwurf beinhaltet hauptsächlich folgende Neuerungen:

- die Aufzählung der Kriterien für die Definierung des Integrationsbegriffs, darunter namentlich die Fähigkeit, sich in einer Amtssprache des Kantons auszudrücken und einen guten Ruf zu geniessen;
- die Voraussetzung, dass die einbürgerungswillige Person, im Besitz einer Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung sein muss;
- die Festsetzung eines Mindestalters für die Einreichung eines Einbürgerungsgesuchs;
- verstärkte Kompetenzen der kantonalen Verwaltung für die Erhebungen;
- die Übertragung der Zuständigkeit für Erteilung oder Ablehnung des Gemeindebürgerrechts für alle ordentlichen Einbürgerungsverfahren an den Gemeinderat;
- die Einsetzung einer Einbürgerungskommission in allen Gemeinden (diese Funktion kann auch der Gemeinderat erfüllen);
- die Einführung eines offiziellen Empfangs für neu eingebürgerte Personen, um für den Eintritt dieser neuen Bürgerinnen und Bürger in die Freiburger und Schweizer Gemeinschaft ein würdevolles Zeichen zu setzen.

■ Standpunkt des Referendumskomitees

1. Der Grosse Rat hat in der Maisession 2007 die Änderungen des Gesetzes über das freiburgische Bürgerrecht verabschiedet.
Es ist wichtig zu wissen, dass vor einem kantonalen Bürgerrecht immer zuerst zwingend die politische Gemeinde einer Einbürgerung zugestimmt haben muss.
Nach heute gültigem Recht ist es die gesetzgebende Gewalt (d.h. die Gemeindeversammlung oder der Generalrat und der Grosse Rat), die zuständig für die Gewährung des Bürgerrechts ist, sowohl auf kommunaler als auf kantonalen Ebene.
2. **Im Mai 2007 hat der Grosse Rat des Kantons Freiburg das Gesetz für die Einbürgerung geändert. Er hat entschieden, den Gemeindeversammlungen bzw. den Generalrätinnen und -räten dieses Recht zu entziehen und es neu für ausländische Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller (der ersten Generation) der Exekutive (Gemeinderäten) zuzuweisen.**
Dadurch wird den Bürgerinnen und Bürger des Kantons Freiburg ein fundamentales demokratisches Recht unrechtmässig und unnötig entzogen.
3. **Das Referendumskomitee vertritt die Meinung, dass das Einbürgerungsverfahren ein bedeutender politischer Akt bleiben muss.** Auf keinen Fall darf das Verfahren durch einen einfachen administrativen Verfahrensakt ersetzt werden, der dadurch fälschlicherweise banalisiert würde.
4. Die heute gültige Form der Einbürgerung im Kanton Freiburg **entspricht nach wie vor geltendem und vom Bundesgericht gestützten Bundesrecht.**
5. Mit der Einführung der neuen Kantonsverfassung vom 16. Mai 2004 wurden Personen ausländischer Nationalität auf kommunaler Ebene das Stimmrecht und die Wählbarkeit gewährt. Der Grossrat hat in Kenntnis dieses Umstandes ausdrücklich nicht gewünscht, in die vorliegende Gesetzesänderung über das Freiburger Bürgerrecht eine Bestimmung zur **Ausstandspflicht** für Personen ausländischer Nationalität aufzunehmen.
Bei Einbürgerungsverfahren wäre es angebracht, dass für Stimmberechtigte, welche keine schweizerische Nationalität besitzen, die Ausstandspflicht gilt.

Schlussfolgerung

- Es gibt keine Begründung, der Gemeindeversammlung, respektive dem Generalrat das Recht der Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern der ersten Generation zu entziehen. Die Einbürgerung ist ein Grundrecht, das in den Händen der gesetzgebenden Gewalt bleiben muss.
- Die im Gesetz fehlende Ausstandspflicht für gewählte Personen ausländischer Nationalität auf Gemeindeebene in Sachen Einbürgerungsgesuchen ist widersprüchlich und nicht tolerierbar.

Das Referendumskomitee empfiehlt den Stimmberechtigten des Kantons Freiburg am 1. Juni 2008 wie folgt zu stimmen: **NEIN** zum neuen Gesetz über das freiburgische Bürgerrecht.

■ Der Standpunkt des Staatsrates

1. Eine der wichtigsten Änderungen der vom Grossen Rat am 9. Mai 2007 mit 71 gegen 18 Stimmen angenommenen Revision des Gesetzes über das freiburgische Bürgerrecht besteht darin, einzig dem Gemeinderat die Befugnis zu übertragen, über Erteilung oder Ablehnung des Gemeindebürgerrechts zu befinden. **Dieses Verfahren ist aber nicht grundlegend neu, da bereits heute der Gemeinderat über Einbürgerungen von ausländischen Personen der zweiten Generation entscheidet.** Diese Vorgehensweise ist bislang zufriedenstellend verlaufen und vereinfacht die Einbürgerungsverfahren. Mit dem neuen Gesetz wird das Verfahren nun auf Ausländerinnen und Ausländer der ersten Generation ausgedehnt.
2. Der Staatsrat hebt hervor, dass **die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte vom Volk gewählte Personen sind. Als solche sind sie demokratisch legitimiert, die Bürgerinnen und Bürger, die sie gewählt haben, zu vertreten und somit im Bereich Gemeindeeinbürgerungen Entscheide zu treffen.** Wie dies vom Grossen Rat mit der Annahme der Gesetzesrevision gewollt war, bleibt das Einbürgerungsverfahren somit ein bedeutender politischer Akt. Dies gilt umso mehr, als das neue Gesetz über das freiburgische Bürgerrecht vorsieht, **dass jede Gemeinde eine Einbürgerungskommission einsetzen muss.** Die aus Bürgern mit Wohnsitz in der Gemeinde zusammengesetzte Kommission wird uneingeschränkt Einsicht in die Dossiers der Gesuchsteller nehmen können, was eine Gemeindeversammlung aus Datenschutzgründen nur schwerlich tun könnte.
3. Der Staatsrat betont, dass **die Bedingungen für die Erlangung des freiburgischen Bürgerrechts anspruchsvoll bleiben werden.** Die ausländische Person muss Wohnsitzanforderungen erfüllen (Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung), einen guten Ruf geniessen und den Integrationsvoraussetzungen genügen. Dies bedingt, dass sie am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Gemeinschaftsleben teilnimmt und dass sie auch fähig ist, sich in einer Amtssprache des Kantons auszudrücken. Ausserdem darf ein Gesuchsteller während der letzten fünf Jahre vor der Einreichung des Gesuchs nicht aufgrund eines Verstosses, der von mangelndem Respekt gegenüber der schweizerischen Rechtsordnung zeugt, verurteilt worden sein.
4. **Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts müssen allfällige negative Entscheide begründet werden.** Auch im Kanton Freiburg ist es bereits vorgekommen, dass eine Gemeindeversammlung ohne Begründung eine Einbürgerung abgelehnt hat. In einer solchen Situation ist es praktisch unmöglich, der Begründungsanforderung nachzukommen, wohingegen ein Gemeinderat immer in der Lage sein wird, seinen Entscheid zu begründen, da er alle Dossierunterlagen kennt. Mit der Übertragung der Entscheidbefugnis im Bereich Gemeindeeinbürgerungen an den Gemeinderat werden diese Schwierigkeiten somit behoben.

Aus all diesen Gründen empfiehlt der Staatsrat den Bürgerinnen und Bürgern, **JA** zu stimmen und die vorgeschlagene Revision des Gesetzes über das freiburgische Bürgerrecht wie der Grosse Rat, der sie im Mai 2007 mit grosser Mehrheit verabschiedet hat, anzunehmen.

Es wird folgende Frage gestellt:

Nehmen Sie das Gesetz vom 9. Mai 2007 zur Änderung des Gesetzes über das freiburgische Bürgerrecht an ?

**Wer das Gesetz annehmen will, stimmt JA.
Wer das Gesetz ablehnen will, stimmt NEIN.**

Gesetz

vom 9. Mai 2007

zur Änderung des Gesetzes über das freiburgische Bürgerrecht

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf Artikel 38 der Bundesverfassung vom 18. April 1999;

gestützt auf das Bundesgesetz vom 29. September 1952 über den Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz), namentlich seine Änderung vom 3. Oktober 2003;

gestützt auf Artikel 69 Abs. 2 und 3 der Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004;

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrats vom 2. Oktober 2006;

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

Art. 1

Das Gesetz vom 15. November 1996 über das freiburgische Bürgerrecht (BRG) (SGF 114.1.1) wird wie folgt geändert:

Ingress

Den Ausdruck «gestützt auf den Artikel 44 der Bundesverfassung;» *ersetzen durch* «gestützt auf den Artikel 38 der Bundesverfassung vom 18. April 1999;»

Den Ausdruck «gestützt auf den Artikel 45 der Staatsverfassung des Kantons Freiburg vom 7. Mai 1857;» *ersetzen durch* «gestützt auf den Artikel 69 Abs. 2 und 3 der Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004;»

Art. 1 Zweck

Dieses Gesetz regelt unter Vorbehalt der bundesrechtlichen Bestimmungen die Bedingungen für den Erwerb und Verlust des Kantons-, des Gemeinde- und des Ortsbürgerrechts sowie das diesbezügliche Verfahren.

Art. 3 Abs. 2

² Das freiburgische Bürgerrecht umfasst das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht sowie das Ortsbürgerrecht in Gemeinden mit Bürgergütern.

Art. 6 Bedingungen

a) Allgemeine Bedingungen für ausländische Personen

¹ Das freiburgische Bürgerrecht kann einer ausländischen Person gewährt werden, wenn:

- a) sie die Bedingungen des Bundesrechts erfüllt;
- b) sie die Anforderungen an den Wohnsitz nach Artikel 8 erfüllt;
- c) ihr eine Gemeinde des Kantons das Gemeindebürgerrecht gewährt;
- d) sie ihre öffentlichen Pflichten erfüllt oder sich bereit erklärt, diese zu erfüllen;
- e) sie während der letzten 5 Jahre vor der Einreichung des Gesuchs nicht aufgrund eines Verstosses, der von mangelndem Respekt gegenüber der Rechtsordnung zeugt, verurteilt wurde;
- f) sie einen guten Ruf genießt;
- g) sie die Integrationsvoraussetzungen erfüllt.

² Die Einbürgerungsbedingungen gelten auch für den Ehegatten und die Kinder des Gesuchstellers. Wenn wichtige Gründe dies rechtfertigen, können Ausnahmen gemacht werden.

Art. 6a (neu) b) Integrationsvoraussetzungen

¹ Das freiburgische Bürgerrecht kann dem Gesuchsteller gewährt werden, wenn er sich in die schweizerischen und freiburgischen Verhältnisse integriert hat.

² Der Begriff Integration umfasst namentlich die folgenden Elemente:

- a) die Teilnahme am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben;
- b) die Beachtung der für das friedliche Zusammenleben in der Gesellschaft elementaren Verhaltensregeln;
- c) die Respektierung der grundlegenden verfassungsmässigen Prinzipien und die Beachtung der schweizerischen Lebensgewohnheiten;
- d) die Fähigkeit, sich in einer der im Kanton gesprochenen Amtssprachen ausdrücken zu können;
- e) angemessene Kenntnisse des öffentlichen und politischen Lebens.

³ Bei der Auslegung des Integrationsbegriffs berücksichtigen die zuständigen Behörden die persönlichen Fähigkeiten des Gesuchstellers.

Art. 7 Artikelüberschrift

c) Bedingungen für Schweizer

Art. 8 Artikelüberschrift und Abs. 6 (neu)

d) Anforderungen an den Wohnsitz

⁶ Die Gemeinden dürfen die Anforderungen an den Wohnsitz auf dem Gemeindegebiet nicht auf mehr als 3 Jahre festlegen.

Art. 8a (neu) e) Aufenthaltstitel

¹ Wer ein Einbürgerungsgesuch stellt, muss über eine Niederlassungsbewilligung, eine Aufenthaltsbewilligung oder einen Aufenthaltstitel für diplomatisches oder internationales Personal verfügen.

² Für unmündige Gesuchsteller oder junge Erwachsene in Ausbildung, die vorläufig aufgenommen wurden, können Ausnahmen gemacht werden, um sie in ihrer beruflichen Zukunft nicht zu benachteiligen. Ausnahmen können sich auch aus humanitären Gründen rechtfertigen.

Art. 8b (neu) f) Unmündige Kinder

¹ Die unmündigen Kinder des Gesuchstellers werden in die Einbürgerung einbezogen; ab 16 Jahren ist ihre schriftliche Zustimmung erforderlich. Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist erforderlich, wenn der Gesuchsteller nicht über die elterliche Gewalt verfügt.

² Eine unmündige Person kann ab dem Alter von 14 Jahren allein ein Einbürgerungsgesuch stellen. Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist jedoch erforderlich.

Art. 10 b) Erhebung und Überprüfung der Angaben über den Zivilstand

¹ Nach Erhalt des Gesuchs erstellt das Amt einen Erhebungsbericht über die Situation des Gesuchstellers. Es ist befugt, sachdienliche Auskünfte einzuholen um festzustellen, ob die Einbürgerungsbedingungen erfüllt sind. Es kann die Mitarbeit der Kantonspolizei, der Gemeindepolizei und der Verwaltungsstellen der Gemeinden oder der Bezirke anfordern.

² Die Erhebung über die Situation des Gesuchstellers umfasst namentlich die folgenden Punkte:

- a) die persönliche, soziale, berufliche und familiäre Situation;
- b) die schulische Situation;
- c) Vorstrafen und Polizeidaten;
- d) die Erfüllung der öffentlichen Pflichten;
- e) die Sprachkenntnisse und die Respektierung der schweizerischen Lebensgewohnheiten.

³ Das Amt überprüft ausserdem die Zivilstandsangaben des Gesuchstellers. Die Registrierung in der Zivilstandsdatenbank (Infostar) kann erst erfolgen, nachdem die Zivilstandsangaben kontrolliert worden sind. Gegebenenfalls können die vorgelegten Ausweise einem Verfahren zur Überprüfung der Echtheit unterzogen werden.

Art. 11 c) Entscheid der Gemeinde

Nach Abschluss der administrativen Erhebung und der Überprüfung der Zivilstandsdaten leitet das Amt das Einbürgerungsgesuch für den Entscheid über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an die Gemeindebehörde weiter.

Art. 11a (neu) d) Eidgenössische Einbürgerungsbewilligung

Wurde das Gemeindebürgerrecht erteilt, so leitet das Amt das Einbürgerungsgesuch mit der Stellungnahme des Kantons für die Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung an die Bundesbehörde weiter.

Art. 12 e) Prüfung durch den Staatsrat

¹ Wurde dem Gesuchsteller das Gemeindebürgerrecht und die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung erteilt, so wird das Dossier dem Staatsrat zur Überprüfung weitergeleitet.

² Der Staatsrat leitet das Dossier in Form eines Dekretsentwurfs an den Grossen Rat weiter. Er kann eine Stellungnahme zuhanden des Grossen Rates abgeben.

Art. 13 f) Einbürgerungsentscheid des Grossen Rates

¹ Die Einbürgerungskommission des Grossen Rates prüft das Dossier vorgängig und hört den Gesuchsteller an. Sie verfasst eine Stellungnahme zuhanden des Grossen Rates.

² Der Grosse Rat entscheidet über die Erteilung des Kantonsbürgerrechts und des Schweizer Bürgerrechts.

³ Gibt die Einbürgerungskommission des Grossen Rates eine negative Stellungnahme ab im Hinblick auf einen ablehnenden formellen Entscheid, so wird ein begründeter Entschlagsentwurf ausgearbeitet und dem Grossen Rat unterbreitet.

⁴ Wenn der Grosse Rat ein Einbürgerungsgesuch trotz einer positiven Stellungnahme seiner Kommission ablehnt, verfasst das Sekretariat des Grossen Rates einen begründeten Entscheid. Die Beratungen des Grossen Rates müssen im Entscheid enthalten sein.

Art. 13a (neu) g) Veröffentlichung des Dekrets

¹ Das Einbürgerungsdekret des Grossen Rates wird im Amtsblatt veröffentlicht. Es wird nicht elektronisch veröffentlicht.

² Im Übrigen gelten die Regeln über die Veröffentlichung der Erlasse.

Art. 14 Erleichtertes Verfahren
a) für Ausländer der zweiten Generation

Bei Ausländern der zweiten Generation kommt das ordentliche Verfahren zur Anwendung. Die Einbürgerungskommission des Grossen Rates kann jedoch darauf verzichten, den Gesuchsteller anzuhören.

Art. 15 Bst. d

Aufgehoben

Art. 17 Einbürgerungsdokument

Sobald der Grosse Rat die Einbürgerung bewilligt hat, stellt der Staatsrat dem neuen Bürger ein Einbürgerungsdokument aus, das ihm beim offiziellen Empfang übergeben wird.

Art. 17a (neu) Offizieller Empfang

¹ Nachdem das Einbürgerungsdekret genehmigt wurde, lädt das Amt die neuen Bürger zu einem offiziellen Empfang ein.

² Der neue Bürger wird aufgefordert, sich vor dem Staatsrat oder seinem Vertreter mit folgenden Worten zu verpflichten:

Ich verpflichte mich, der Bundesverfassung und der Kantonsverfassung treu zu sein; ich verpflichte mich als loyaler und treuer Schweizer die Gesetze, die Freiheiten und die Unabhängigkeit meines neuen Heimatlandes zu achten und mich für sie einzusetzen und meiner neuen Heimat würdig zu dienen.

³ Der Staatsrat legt die Einzelheiten des offiziellen Empfangs fest.

Art. 18

Aufgehoben

Art. 19 Artikelüberschrift

Verwaltungsgebühren

Art. 20 Artikelüberschrift und Abs. 1

Zahlungsfristen

¹ Die Verwaltungsgebühr muss dem Amt vor Beginn der Session des Grossen Rates entrichtet werden.

Art. 21 Bedingungen

Ein Schweizer, der sein freiburgisches Bürgerrecht infolge Heirat oder aus anderen Gründen aufgegeben hat, kann jederzeit wieder in sein früheres Bürgerrecht aufgenommen werden, wenn er ein entsprechendes Gesuch an das Amt richtet.

Art. 25 Abs. 2

² Das Amt kann:

- a) der Bundesbehörde seine Stellungnahme nach den Artikeln 25 und 32 des Bürgerrechtsgesetzes abgeben;
- b) gegen in Anwendung des Bundesrechts gefällte Entscheide über erleichterte Einbürgerungen Beschwerde ergreifen.

Art. 27 Gemäss kantonalem Recht

¹ Ein Freiburger, der das Bürgerrecht eines anderen Kantons erwirbt, behält sein freiburgisches Bürgerrecht, wenn er nicht vor seiner Einbürgerung eine Verzichtserklärung unterzeichnet hat.

² Das Amt nimmt vom Verzicht auf das freiburgische Bürgerrecht Kenntnis und nimmt die nötigen Anpassungen vor.

Art. 32

¹ Der Verlust des freiburgischen Bürgerrechts auf Grund der Nichtigklärung oder des Entzugs des Schweizer Bürgerrechts wird durch das Bürgerrechtsgesetz geregelt.

² Der Grosse Rat ist die zuständige Behörde für die Nichtigklärung der ordentlichen Einbürgerung gemäss Artikel 41 Abs. 2 des Bürgerrechtsgesetzes.

Art. 33 Zuständige Behörde

¹ Der Gemeinderat entscheidet über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts.

² Ablehnende Entscheide müssen begründet werden.

³ Der Staatsrat regelt die Behandlung des Gesuchs und die Begründung des Entscheids.

Art. 34 Anhörung durch eine Einbürgerungskommission

¹ Jede Gemeinde setzt eine Einbürgerungskommission ein, deren Mitglieder von der Gemeindeversammlung oder vom Generalrat für die Dauer der Amtsperiode gewählt werden. Die Einbürgerungskommission muss aus 5 bis 11 Mitgliedern bestehen, die in der Gemeinde wohnhafte Aktivbürger sein müssen.

² Die Gemeinde sorgt dafür, dass jeder Gesuchsteller von einer Einbürgerungskommission angehört wird, um sich von seiner Integration zu überzeugen. Sie kann darauf verzichten, Schweizer Bürger, die ein Gesuch um Erteilung des Gemeindebürgerrechts stellen, anzuhören.

³ Die Einbürgerungskommission gibt eine Stellungnahme zuhanden des Gemeinderats ab.

Art. 35 und 38

Aufgehoben

3. ABSCHNITT (neu)

3. ABSCHNITT

Auswirkungen auf das Ortsbürgerrecht

Art. 41a (neu)

In Gemeinden mit Bürgergütern schliesst die Erteilung des Gemeindebürgerrechts das Ortsbürgerrecht mit ein.

Überschrift des 5. Kapitels

Betrifft nur den französischen Text.

Art. 42 Artikelüberschrift

Betrifft nur den französischen Text.

Art. 43 Ehrenbürgerrecht der Gemeinde

¹ Die Gemeinde kann einem Auswärtigen, der hervorragende Dienste geleistet hat oder sich durch aussergewöhnliche Verdienste hervorgetan hat, unentgeltlich und ehrenhalber das Ehrenbürgerrecht verleihen. Die Artikel 33 und 34 gelten sinngemäss.

² *Betrifft nur den französischen Text.*

³ *Betrifft nur den französischen Text.*

Überschrift des 6. Kapitels

Feststellungsverfahren und Rechtsmittel

Art. 44 Artikelüberschrift

Feststellungsverfahren

Art. 44a (neu) Rechtsmittel

¹ Die vom Gemeinderat in Anwendung dieses Gesetzes gefällten ablehnenden Entscheide können beim Oberamtmann mit Beschwerde angefochten werden.

² Die vom Grossen Rat in Anwendung dieses Gesetzes gefällten ablehnenden Entscheide können beim Verwaltungsgericht mit Beschwerde angefochten werden.

Art. 2

Das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (SGF 140.1) wird wie folgt geändert:

Art. 10 Abs. 1 Bst. a

Aufgehoben

Art. 60 Abs. 3 Bst. k

[³ Ihm [dem Gemeinderat] stehen unter Vorbehalt der Befugnisse der Gemeindeversammlung oder des Generalrates namentlich folgende Befugnisse zu:]

k) er beschliesst gemäss dem Gesetz über das freiburgische Bürgerrecht über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts.

Art. 3

¹ Der Staatsrat setzt das Inkrafttreten dieses Gesetzes fest.

² Wer das Gemeindebürgerrecht einer Gemeinde mit Bürgergütern erworben hat, ohne das Ortsbürgerrecht zu erhalten, erhält das Ortsbürgerrecht, sobald dieses Gesetz in Kraft ist. Wer hingegen das Ortsbürgerrecht einer Gemeinde behalten hat, obwohl er nicht mehr über deren Gemeindebürgerrecht verfügt, verliert auch das Ortsbürgerrecht mit Inkrafttreten dieses Gesetzes.

³ Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.